Landesbibliothek Düsseldorf

AMTSBLATT
der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 7	Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Februar	1950

Inhalt: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Emmerich S. 33; Neuordnungsmaßnahmen in der Gemeinde Holzheim S. 33; Kosten für die Beseitigung von Feuerlöschteichen S. 33; Amtliche Mitteilungsblätter der Stadt- und Landkreise S. 33; Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen S. 34; Einsetzung von Prüfungskommissionen für Schießmeister im Baugewerbe S. 34; Technische Grundsätze zur Druckgasverordnung S. 34; Listen über An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben S. 34; Bekämpfung der Verkehrsunfälle (Alkoholmißbrauch) S. 34; Interzonaler Gelegenheitsverkehr S. 35; Apothekenbetriebsrecht S. 35; Zahlenmäßiger Nachweis der Kreissonderhilfsausschüsse S. 35; Haus- und Straßensammlungen der anerkannten Wohlfahrtsverbände im Jahre 1950 S. 35; Zahlung von Vorschüssen, Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrükkung S. 36; Kriegsfolgefürsorge, Fürsorgeaufwendungen für illegale Grenzgänger S. 36; Gewährung von Unterhaltshilfe an Währungsgeschädigte, die zum Zeitpunkt der Schädigung Fürsorgeleistungen erhielten S. 36; Finanzierung des Englisch-Unterrichts in der Volksschule S. 36; Förderung des Volksschulbauwesens durch Staatsbeihilfen gemäß § 25 VFG S. 37; Verwaltung der Umstellungsgrundschulden, hier: umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungskosten für Umstellungsgrundschulden S. 37; Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch S. 37; Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes und anderer Behörden S. 37 und 38; Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach §§ 934 und 940 Abs. 1 RVO S. 39; I. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, II. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen S. 39; III. Gemeinsame Bestimmungen, IV. Inkrafttreten, Geltungsdauer S. 40; Nachruf Karl Koll S. 40.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

98. Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Emmerich.

In der Stadt Emmerich werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 24. Januar 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Rühl.

99. Neuordnungsmaßnahmen in der Gemeinde Holzheim.

In der Gemeinde Holzheim werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Rühl.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

100. Kosten für die Beseitigung von Feuerlöschteichen.

Der Regierungspräsident.
K 56/7 — 0

Düsseldorf, den 4. Februar 1950.

Die Instandhaltung und Beseitigung von Feuerlöschteichen, die in das Eigentum von Gemeinden übergegangen sind, obliegt nach einem Erlaß des Herrn Innenministers vom 4. 1. 1950 — III B 6/52 — den Gemeinden. Nur die Kosten für die nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken errichteten und nicht später in das Eigentum der Gemeinden übergegangenen Anlagen müssen vom Reich getragen werden. Welche Stelle diese Verpflichtung des Reiches zu übernehmen hat, steht im Augenblick noch nicht fest. Für das Land besteht diese Verpflichtung nach Auffassung des Herrn Innenministers nicht. Es ist damit zu rechnen, daß sie auf den Bund übergeht.

Der Herr Finanzminister ist jedoch bereit, in begrenztem Umfang Zuschüsse aus Mitteln des Landeshaushalts zur Verfügung zu stellen, wenn im Augenblick an den Feuerlöschteichen Gefahrenzustände auftreten, die im Interesse der allgemeinen Sicherheit dringend beseitigt werden müssen und einen solchen Umfang angenommen haben, daß der Einsatz von Landesmitteln erforderlich wird. Dabei kann es sich aber nur um solche Ausnahmefälle handeln, die über das finanzielle Leistungsvermögen der Gemeinde hinausgehen.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

101. Amtliche Mitteilungsblätter der Stadt- und Landkreise.

Der Regierungspräsident.
A Pr/K

Düsseldorf, den 13. Februar 1950.

Ich bitte diejenigen Stadt- und Landkreisverwaltungen, von denen noch Amtliche Mitteilungsblätter herausgegeben werden, hierüber bis zum 1. 3. 1950 unter Beifügung eines Musterexemplars zu berichten und mir in Zukunft laufend ein Belegexemplar der neuesten Nummer zuzuleiten. Die Zustellung eines zweiten Exemplars, die bisher von verschiedenen Stadt- und Landkreisen erfolgte, ist nicht mehr erforderlich.

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

102. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.

Der Regierungspräsident.
GA. 54/8 spec.

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Folgende Sprengstofflizenzen wurden vorzeitig zurückgezogen und werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name und Wohnung des Inhabers	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung der Lizenz	Aussteller
Josef Neumann, Essen-Heidhausen, In der Piepenbeck 12	NRW/35/76 G 1	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Firma Tony Tyroff, Kettwig, Laupendahler Höhe 25. Verantwortl.: Josef Neumann	NRW/35/43 E	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Josef Neumann, Essen-Heidhausen, In der Piepenbeck 12	NRW/35/44 T	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Ruhrtaler Ziegel- u. Klinkerwerk, Theodor Asey, Kettwig, Schmachtenberg 1. Verantwortl.: Josef Neumann	NRW/35/29 L 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Im Auftrage: John.

103. Einsetzung von Prüfungskommissionen für Schießmeister im Baugewerbe.

Der Regierungspräsident.
GA. 54/8 gen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt im Min.Blatt Nr. 8 vom 1. 2. 1950 — S. 57 — die Einsetzung von drei Prüfungskommissionen für die praktischen Prüfungen von Schießmeistern im Baugewerbe, insbesondere im Abbruchgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar in Dortmund, Essen und Köln bekannt. Mit der Bekanntmachung ist gleichzeitig die Geschäftsanweisung für die Schießmeister-Prüfungskommissionen im Bau- und Abbruchgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Auf diese Bekanntmachung werden die beteiligten Behörden besonders verwiesen.

Im Auftrage: John.

104. Technische Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Der Regierungspräsident.
GA 44/50

Düsseldorf, den 13. Februar 1950.

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat ergänzende Bestimmungen und Änderungen des Deutschen Druckgasausschusses zu den Vorschriften der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung bekanntgegeben, und zwar:

im Ministerialblatt Nr. 43 vom 1. 6. 1949 — S. 467 —

„Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen",

im Ministerialblatt Nr. 8 vom 1. 2. 1950 — S. 61 —

„I. Kennzeichnung des Leergewichts (Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze),

II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze)."

Auf diese Veröffentlichungen werden die beteiligten Behörden besonders verwiesen.

Im Auftrage: John.

105. Listen über An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Der Regierungspräsident.
G.Wi.Stat.

Düsseldorf, den 9. Februar 1950.

Durch Verfügung vom 28. 1. 1949 G allgem. habe ich angeordnet, daß zum 15 j. M. Abschriften der Gewerbelisten zu übersenden sind, die die Gewerbeanmeldungen enthalten, welche im vorhergegangenen Monat gemäß § 14 GO. erstattet wurden.

Mit Erlaß vom 1. 2. 1950 I/B 1 h — Hn/Hu. hat mich der Herr Wirtschaftsminister gebeten, auch die Abgänge von Betrieben des Handels, Handwerks und der Industrie zu melden. Ich bitte daher zukünftig am 15. j. M., erstmalig am 15. 3. 1950 für die Monate Januar, Februar 1950, dem o. a. Erlaß entsprechend auch die Abmeldungen des Vormonats listenmäßig hierher mitzuteilen.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

106. Bekämpfung der Verkehrsunfälle (Alkoholmißbrauch).

Der Regierungspräsident.
V 14 A 1

Düsseldorf, den 6. Februar 1950.

Der Herr Bundesverkehrsminister hat im Verkehrsblatt Nr. 25 vom 25. 11. 1949 — Seite 145 — einen Erlaß betr. Bekämpfung der Verkehrsunfälle veröffentlicht, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung nachstehend im Wortlaut nochmals mit der Bitte um Beachtung wiedergegeben wird:

„Die zahlreichen Unfälle im Straßenverkehr, die auf Beeinflussung des Fahrzeugführers durch Alkohol zurückzuführen sind, erfordern entschiedenes Vorgehen. Rechtsgrundlage dazu sind § 4 KFG:

„Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahzeugen, so kann die Verwaltungsbehörde ihm die Fahrerlaubnis entziehen; mit der Entziehung erlischt sie. Die Behörde kann Bedingungen für die Wiedererteilung festsetzen;"

und der zur Ausführung erlassene § 3 STVZO:

„Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen oder Tieren, so kann die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen auferlegen. Sie kann eine Fahrerlaubnis entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen."

Von der hiernach gegebenen Möglichkeit, die Fahrerlaubnis (den Führerschein) zu entziehen, wird grundsätzlich Gebrauch gemacht werden müssen. Für ein solches Vorgehen ist zu beachten: I. Eine Entziehung auf Zeit (z. B. auf ein Jahr) ist seit der Gesetzesänderung vom 7. 11 1939 (RGBl. I S. 2223) nicht mehr zulässig; die Entziehung wirkt also z e i t l i c h u n b e s c h r ä n k t; das ergibt

der jetzige Gesetzeswortlaut: die Behörde kann entziehen, mit der Entziehung erlischt die Erlaubnis; die Behörde kann Bedingungen für die Wiedererteilung festsetzen, ferner die Begründung zur Änderung von 1939, abgedruckt bei Müller Straßenverkehrsrecht, 15. Aufl., S. 208. Zeitablauf ist keine „Bedingung" im Sinne der § 4 KFG, § 3 STVZO.

II. Die Entziehung steht einem Antrag auf Wiedererteilung grundsätzlich nicht entgegen:

a) hatte die Behörde bei Entziehung Bedingungen für die Wiedererteilung gesetzt, so ist der Antrag erst nach Eintritt der Bedingungen zulässig.
   Den Eintritt hat die Behörde zu prüfen;
b) wenn keine Bedingungen gestellt wurden, so ist zu unterscheiden:
   1) die Behörde hält die Schuld für so schwer, daß sie die Wiedererteilung nicht glaubt verantworten zu können — oder jedenfalls nicht zur Zeit (z B. Erwartung größerer sittlicher Reife in späterer Zeit), so lehnt sie den Antrag ab; rechtlich unbedenklich wäre, dabei zu erklären, daß vor einem bestimmten Zeitpunkt ein Antrag auf Wiedererteilung keine Aussicht auf Erfolg haben würde;
   2) hält die Behörde die Gründe der Entziehung für nunmehr beseitigt, so erteilt sie die Fahrerlaubnis wieder."

Da trotz aller bisherigen Maßnahmen die Zahl der Verkehrsunfälle ständig steigt, müssen neben Verwarnungen und Bestrafungen ungeeignete Fahrer nach Möglichkeit durch Entziehung der Fahrerlaubnis vom Verkehr ferngehalten werden.

Nachgewiesene Trunkenheit am Steuer rechtfertigt ohne weiteres die Entziehung der Fahrerlaubnis. Auch ist bei der Eignungsprüfung zur Führung von Kraftfahrzeugen ein strenger Maßstab anzulegen.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

107. Interzonaler Gelegenheitsverkehr.

Der Regierungspräsident.
V. 7. A. 1.

Düsseldorf, den 9. Februar 1950.

Im Anschluß an meine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. 1. 1950, Ziffer 23, wird mitgeteilt, daß nach einem Beschluß der Länderverkehrsminister Mietwagenfahrten mit PKW., Fahrten mit Droschken und mit PKW. als Überlandwagen aus den Ländern der Bundesrepublik nach Berlin-West nicht zugelassen werden sollen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

108. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Dorper-Apotheke in Solingen, Schützenstr. 132, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 4. 1950 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Josten.

109. Zahlenmäßiger Nachweis der Kreissonderhilfsausschüsse.

Der Regierungspräsident.
S. — V.d.N. — Ank. — Sdt./Lo.

Düsseldorf, den 3. Februar 1950.

Der Herr Innenminister ordnet durch Erlaß vom 21. 1. 1950 — Abt. V/1 — 1001 — 2 — Erlaß Nr. 69/49 — an, daß absofort der dem zusammenfassenden Erlaß des Herrn Sozialministers vom Oktober 1947, Ziffer VIII, Abs. 1, Ziffer 1, gemäß geforderte zahlenmäßige Nachweis der Kreissonderhilfsausschüsse (kleine Statistik) nicht mehr gemeldet zu werden braucht. Dadurch ist obenbezeichnete Ziffer des zusammenfassenden Erlasses vom Oktober 1947 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. In diesem Zusammenhang bitte ich, die gemäß Rundverfügung Nr. 294/50 vom 25. 1. 1950 geforderten monatlichen Berichte über Abgänge von Verfolgten durch Tod nicht zum 5. eines jeden Monats, sondern mit der weiterhin vorzulegenden großen Statistik zum 10. eines jeden Monats bei mir in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die anderen Bestimmungen meiner o. a. Rundverfügung bleiben aufrechterhalten.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

110. Haus- und Straßensammlungen der anerkannten Wohlfahrtsverbände im Jahre 1950.

Der Regierungspräsident.
—S— 4.1. Re/Ma

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Der Herr Sozialminister hat für das Jahr 1950 den nachstehend aufgeführten anerkannten Wohlfahrtsverbänden Sammlungen genehmigt und zwar:

den Karitasverbänden für die Zeit vom 19. 3. bis 1. 4. 1950,
der Inneren Mission und dem Evang. Hilfswerk für die Zeit vom 26. 11. bis 9. 12. 1950,
dem Deutschen Roten Kreuz für die Zeit vom 1. bis 14. 10. 1950,
der Arbeiterwohlfahrt für die Zeit vom 1. bis 14. 5. 1950,
der Gemeinschaftshilfe für die Zeit vom 16. 7. bis 30. 7. 1950,
dem Hilfswerk für notleidende Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte für die Zeit vom 3. bis 16. 4. 1950.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Überwachung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

111. Zahlung von Vorschüssen.
Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung.

Der Regierungspräsident.
S.—V.d.N.—A—R—00—50 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 30. Januar 1950.

Der Herr Innenminister weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die Betreuung nicht automatisch eingestellt werden soll, sobald Dienststellen Akten anfordern, sondern nur im Einzelfalle, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder besondere Umstände dafür sprechen.

Auf den Erlaß des Herrn Sozialministers vom 26. 1. 1949 — III D — mitgeteilt mit meiner Rundverfügung vom 3. 2. 1949 —S—V.d.N.—A—1—49 Nr. 148/49 — nehme ich Bezug.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

112. Kriegsfolgefürsorge.
Fürsorgeaufwendungen für illegale Grenzgänger.

Der Regierungspräsident.
— S — 5.0. —

Düsseldorf, den 9. Februar 1950.

Wie mir der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlaß mitteilt, werden die Fürsorgeaufwendungen für illegale Grenzgänger ohne Asylrecht, die als hilfsbedürftige Obdachlose durch die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände unterstützt werden müssen, mit Wirkung vom 1. 10. 1949 als Kriegsfolgekosten zu 85 Prozent aus Landesmitteln erstattet.

Das Erstattungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Ihnen unmittelbar zugegangenen gemeinsamen Erlasses des Herrn Sozial-, Innen- und Finanzministers vom 10. 12. 1947 und des dazu ergangenen Ergänzungserlasses vom 30. 9. 1948. Zu diesem Zweck ist im Einzelplan VI — Soziales — des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1949 eine neue Haushaltsstelle

Kapitel 611 Titel 31 c

„für illegale Grenzgänger" ausgebracht worden.

Die Abrechnung erfolgt zusammen mit den übrigen Kriegsfolgefürsorgekosten, wobei der im Gebrauch befindliche Abrechnungsvordruck in Spalte 9 „Insgesamt" zu unterteilen und durch eine Spalte „Illegale Grenzgänger Kapitel 611 Titel 31 c" zu ergänzen ist.

Die in der Zeit vom 1. 10. 1949 bis einschließlich 31. 1. d. J. geleisteten Ausgaben sind in die mir für den Monat Februar 1950 vorzulegende Abrechnung mit aufzunehmen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

113. Gewährung von Unterhaltshilfe an Währungsgeschädigte, die zum Zeitpunkt der Schädigung Fürsorgeleistungen erhielten.

Der Regierungspräsident.
La 10.01

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Auf eine vor längerer Zeit dem Landesamt für Soforthilfe vorgetragene Zweifelsfrage hat sich das Landesamt folgendermaßen geäußert:

„Ein Währungsgeschädigter kann grundsätzlich dann eine Unterhaltshilfe erhalten, wenn sein Währungsschaden kausal für seine Bedürftigkeit ist. Diese Kausalität muß dann bejaht werden, wenn nach DVO Ziffer 3 zu § 30 SHG mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Währungsgeschädigte ohne den Umstellungsverlust nicht hilfsbedürftig wäre. Die Tatsache vor der Währungsreform empfangener Fürsorgeleistungen kann die Kausalität dann nicht ausschließen, wenn trotzdem mit der in DVO Ziffer 3 zu § 30 SHG erwähnten Wahrscheinlichkeit der Ursprung der Hilfsbedürftigkeit in der Währungsreform festgestellt werden kann. Ob dies der Fall ist, bleibt Tatfrage. Grundsätzlich ist jedoch wesentlich, daß der Ursprung der Hilfsbedürftigkeit in der Währungsreform immer dann angenommen werden muß, wenn der bei der Währungsreform nicht im Verhältnis 1 : 1 umgestellte Geldbetrag unter Berücksichtigung der eigenen Mittel des Antragstellers (vgl. Ziffer 5 zu § 35 SHG) genügt hätte, diesem für eine nicht ganz unbedeutende Zeit den Lebensunterhalt zu sichern. Die Gewährung einer Fürsorgeunterstützung ist in diesem Zusammenhang kein absolutes Kriterium. Ist z. B. ein Freibetrag eigenen Vermögens von 1300 RM bei Gewährung einer Fürsorgeleistung berücksichtigt worden und dieser Betrag dann bei der Währungsreform nur in Höhe von 60 DM (Kopfbetrag) im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden, sind 93,5 Prozent des restlichen Reichsmarkbetrages verlorengegangen. Bei Berücksichtigung der Mindestsätze des § 36 SHG hätte eine Einzelperson von diesem verlorengegangenen Geldbetrag über ein Jahr lang, also gewiß während einer erheblichen Zeit leben können. Es ist deshalb unbedenklich, im Beispielsfall eine Kausalität zwischen Bedürftigkeit und Währungsreform anzunehmen.

Die SHG-Anleitung kann der vorstehenden, sich aus dem Gesetz ergebenden Stellungnahme nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, da sie das Soforthilfegesetz nicht abzuändern vermag. Sie ist deshalb auch nicht in ihrer Ziffer 9 d zwingend, sondern nur unverbindliche Richtlinie. Die grundsätzlich bindende Regelung ergibt sich aus § 30, DVO zu § 30 SHG."

Da diese Frage in der Praxis der einzelnen Ämter für Soforthilfe des Bezirks bisher in verschiedenem Sinne behandelt worden ist, bitte ich, die Äußerung des Landesamtes in Zukunft bei Bearbeitung der vorliegenden Fälle zu beachten. Eine Begrenzung des Begriffs „nicht ganz unbedeutende Zeit" ist allerdings bisher weder vom Hauptamt noch vom Landesamt gegeben worden.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

114. Finanzierung des Englisch-Unterrichts in der Volksschule.

Der Regierungspräsident.
II U I — Erg.

Düsseldorf, den 6. Februar 1950.

Da mir zur Finanzierung des Englisch-Unterrichts keine Sondermittel überwiesen werden konnten, bin ich gezwungen, die in Aussicht gestellte 75prozentige Staatsbeteiligung an den im Rechnungsjahr 1949/50 erwachsenden Kosten des Englisch-Unterrichts durch Abzweigung entsprechender Beträge von den mir zur Verfügung stehenden Ergänzungszuschußmitteln (§ 26 VFG.)zu bestreiten.

Ich bitte die Stadt- und Landkreisverwaltungen, mir zum 28. 2. 1950 zu berichten, wie viele nicht in der Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen enthaltene Englisch-Unterrichtsstunden im Rechnungsjahr

1949/50 in den eizelnen Stadt- und Landkreisen erteilt worden sind. Die Berichte bitte ich mit dem Vermerk zu versehen, daß die angegebene Stundenzahl von den zuständigen Schulräten auf ihre Richtigkeit überprüft worden ist.

Die Auszahlung der 75prozentigen Staatsbeteiligung, die der Regelung der 75prozentigen Beteiligung des Staates an der Tragung der persönlichen Volksschullasten (§ 14 VFG.) nachgebildet ist, erfolgt noch in diesem Rechnungsjahr. Der verbleibende Rest von 25 Prozent der Kosten ist von den Gemeinden zu tragen. Für das Rechnungsjahr 1950/51 bitte ich schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß der Englisch-Unterricht in vermehrtem Maße in die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen eingebaut wird, da ich auf die Dauer die Schmälerung des gesetzlichen Ergänzungszuschußvolumens durch die Leistungen für den Englisch-Unterricht nicht für wünschenswert halte.

Im Auftrage: Prof. Völcker.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

115. Förderung des Volksschulbauwesens durch Staatsbeihilfen gemäß § 25 VFG.

Der Regierungspräsident.
II U/I Erg.

Düsseldorf, den 9. Februar 1950

Ich bitte bis zum 28. 2. 1950 um Mitteilung über die Höhe der den Gemeinden im Rechnungsjahr 1949 gewährten Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören, und zwar getrennt nach Kreisbeihilfen

a) aus der Kreisschulbaurücklage,
b) aus laufenden Haushaltsmitteln des Kreises.

In einer Aufstellung bitte ich die bedachten Gemeinden, die Höhe der Kreisbeihilfe und den Verwendungszweck zu bezeichnen.

Bauvorhaben, die von mir bereits mit der Hälfte der Beihilfe, die der Gemeinde von dem Kreise nach § 23 VFG. gewährt worden sind, bezuschußt wurden, sind mit entsprechendem Vermerk in die Aufstellung einzubeziehen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Landkreisverwaltungen des Bezirks.

116. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden hier: umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungskosten für Umstellungsgrundschulden.

Der Regierungspräsident.
W. 10. U.Gr. gen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1950.

Da die umsatzsteuerliche Behandlung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden einbehaltenen Verwaltungskosten verschiedenen Auffassungen Raum ließ, hat der Herr Finanzminister wie folgt entschieden:

„Die Verwaltung für Umstellungsgrundschulden ist keine Tätigkeit, die den öffentlich rechtlichen Körperschaften eigentümlich und vorbehalten ist. Die in Betracht kommenden Behörden handeln insoweit nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Ihnen für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden gezahlten Verwaltungskosten sind daher nicht nach § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit (vgl. Abschn. 1 des 3. Umsatzsteuersammelerlasses, Steuer- und Zollblatt 1949 S. 385). Die vorbezeichnete Rechtsauffassung ist auch auf der Besprechung der Umsatzsteuersachverständigen der Länder beim Bundesfinanzministerium, Dienststelle Bad Homburg v. d. H. am 20. Dezember 1949 übereinstimmend vertreten worden."

Die abgeführten Steuerbeträge sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Abschnitt 93 des Gemeindehaushalts zu verausgaben.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

117. Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 55,57,58 — 141

Düsseldorf, den 4. Februar 1950.

Nachstehend werden Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
		Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf			
		Amtsgerichtsbezirk Kleve			
1	Kleve	Salmorth	Salmorth	1. 3. 1950	31. 3. 1950
2	Kleve	Griethausen	Griethausen	1. 3. 1950	31. 3. 1950
3	Kleve	Schenkenschanz	Schenkenschanz	1. 3. 1950	31. 3. 1950

Im Auftrage: Wirths.

Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes

118. Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 22. März 1950, 9 Uhr, in Düsseldorf, Regierung, Sitzungssaal 154a, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 3 Schiedsamtsordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 10. März 1950 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf, Regierung, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1950.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte
und Dentisten beim Oberversicherungsamt.
In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

119. Wegeeinziehung.

a) Das zwischen Grotenburgstraße und An Kleinhütten liegende Wegestück

b) der nördlich der Pestalozzistraße mit dieser parallel laufende Weg zwischen Hülser Straße und Inrather Straße sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Die Pläne über die einzuziehenden Wege liegen im städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 40, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 18. Januar 1950.

Die Stadtverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

120. Einziehung einer öffentlichen Wegefläche.

Die im Ortsteile Elberfeld liegende Von-der-Heydts-Gasse — Gemarkung Elberfeld, Flur 347, Parzellen Nr. 22, 65/2, 97/23, 71/52, 99/52, 98/53, 100/11, 94/52, 95/53 soll eingezogen werden. Einsprüche gegen diese Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt, beim Wegeaufsichtsamt, Wuppertal-Barmen, Neues Rathaus, Zimmer 335, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 31. Januar 1950.

Die Stadtverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

121. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die im Ortsteile Barmen liegende Verbindungsgasse zwischen der Odoakerstraße und Inselstraße, Gemarkung Barmen, Flur 491, Nr. 57 und 58, soll eingezogen werden. Einsprüche gegen diese Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal-Barmen, Neues Rathaus, Zimmer 335, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 31. Januar 1950.

Die Stadtverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

122. Wegeeinziehung.

Von mehreren Anliegern ist die Einziehung des öffentlichen Fußweges, der in Schermbeck durchs Brüggerfeld zur Bahn führt, beantragt worden. Der Fußweg beginnt auf der Parzelle Spahn (früher Lensing) an dem Wege, der am Hause Glaser von der Maaßenstraße in östlicher Richtung abzweigt und endet vor der Güterladestraße der Bundesbahn am Hause Bienbeck. Es ist der frühere Fußweg zur Gahlener Fähre. Näheres ist aus dem bei der Amtsverwaltung (Zimmer 4) offenliegenden Plan zu ersehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an dem das Regierungsamtsblatt, das diese Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt.

Schermbeck, den 6. Februar 1950.

Die Amtsverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

123. Wegeeinziehung.

Die Amtsverwaltung Voerde (Niederrhein) hat am 8. 12. 1949 den Antrag gestellt, den von der Rönskenstraße nach dem ehemaligen Pachthof Heyne führenden Zufahrtsweg für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Nachdem Einsprüche gegen die Einziehung des Zufahrtsweges während der Einspruchsfrist nicht erhoben worden sind, wird die in der Bekanntmachung vom 8. 12. 1949 näher bezeichnete Wegefläche hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Voerde (Niederrhein), den 6. Februar 1950.

Die Amtsverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

124. Wegeeinziehung.

Der Wannagelsweg soll in Friedhofsbreite, beginnend bei der Parzelle Flur 5 Nr. 229 und endend an der Einmündung zum Feldweg nach der Hülmer Straße, für den öffentlichen Verkehr gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 30. 12. 1949 eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung binnen 2 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses beim hiesigen Stadtbauamt geltend zu machen. Der Plan liegt dort zur Einsicht aus. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Goch, den 6. Februar 1950.

Die Stadtverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

125. Wegeverlegung.

Es ist beabsichtigt, den Gemeindeweg der vom Gutshof Rosendahl ostwärts zur Reichsstraße 57 und in der Verlängerung zwischen den Parzellen Gemarkung Schneppenbaum, Flur 5, Blatt 2, unter Nr. 981/198 und 766/186 als Holzstraße weiterläuft, bis zum Hause Hasselt Nr. 10 als öffentlichen Weg einzuziehen und denselben um etwa 120 m nach Westen zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich anzubringen.

Ein das Wegestück näher bezeichnender Lageplan kann während der Einspruchsfrist im Amtsgebäude, Zimmer 2, eingesehen werden.

Hasselt, den 12. Februar 1950.

Die Amtsverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

126. Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach §§ 934 und 940 Abs. 1 RVO.

Der nachstehende Beschluß, der vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 8. 11. 1949 — IId — 7512 bzw. vom 21. 1. 1950 — II B 2 — 7512 genehmigt wurde, wird hiermit auf Grund der Bestimmungen über die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 13. 11. 1942, IIa 15999 42 — Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1942 S. 586 — und § 58 der Satzung der Berufsgenossenschaft veröffentlicht.

Der Leiter der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Binsfeld.

Düsseldorf, den 4. Februar 1950.

I.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (§ 940 Abs. 1 RVO.)

Für folgende Versicherte ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 RVO zu berechnen, soweit die Versicherten nicht zu den im Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Versicherten gehören:

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigte Personen (§ 537 Nr. 1 RVO.):

1. in sämtlichen Arten von Unternehmen:
   die Angestellten (z. B. Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Büroangestellte)
   sowie die Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;
2. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei) sowie in Viehhaltungsbetrieben, Vatertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:
   a) die Meister der Meisterberufe (z. B. Melker-, Schäfer-, Schweine-, Fischer-, Fischzucht-, Gutshandwerks-, Gärtner-, Winzermeister):
   b) die Gehilfen und Facharbeiter in gehobener Stellung (z. B. Hofmeister, Aufseher, Vögte, Wirtschaftsgehilfen, ferner Gehilfen in besonders verantwortlicher Stellung, wie z. B. Melkergehilfen als Aleinmelker, Hausmeister):
   c) gewerbliche Arbeiter (z. B. Gutshandwerksgesellen, Kraftwagen- und Treckerführer, gewerbliche Arbeiter in Nebenbetrieben) und Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;
3. in Jagden, in der Park- und Gartenpflege, bei Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft (§ 915 Abs. 1 c RVO), in Schulungseinrichtungen, Lohndreschereien und Lohnpflügereien, Kartoffeldämpfkolonnen, Landeskontrollverbänden, Harzgewinnungsbetrieben sowie in den zugeteilten Unternehmen (§ 548 RVO): sämtliche;

B. die Lernenden während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), soweit es sich um eine Weiterbildung für eine der unter A genannten Tätigkeiten handelt.

II.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen (§ 934 RVO).

Als Jahresarbeitsverdienste gelten für die nachstehenden Gruppen von Versicherten die bei ihnen angegebenen Durchschnittssätze. Diese Sätze ermäßigen sich

1. für Versicherte in vorgeschrittenem Lebensalter, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht nach § 938 RVO gekürzt wird, bei einem Alter
   von mehr als 65 Jahren um ein Viertel
   von mehr als 75 Jahren um die Hälfte,
2. für Verletzte, die zur Zeit des Unfalles sich noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befanden oder zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren,
   vor Vollendung des 14. Lebensjahrens um 50 v. H.,
   vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr um 30 v. H.,
   vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr um 15 v. H.,
   vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr um 05 v. H.

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte (§ 537 Nr. 1 RVO):

1. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1 a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei) sowie in Viehhaltungsbetrieben, Vatertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

	männl.	weibl.
a) Gehilfen und Facharbeiter		
1. Gehilfen der Sonderberufe (z. B. Melkergehilfen, Schäfergehilfen, Schweinewärtergehilfen, Gärtnergehilfen, Fischergehilfen)	DM 1650	DM 1110
2. Facharbeiter:		
Landarbeiter verheiratet . .	1620	1110
Waldfacharbeiter	1770	—
ständige Waldarbeiter, die mindestens 200 Tage jährlich in der Forstwirtschaft tätig sind	1650	1110
sonstige Facharbeiter . . .	1620	1110
b) Sonstige Arbeitskräfte (Landarbeit. als Gesinde usw.)		
von 1—5 Jahre	1320	1050
über 5 Jahre	1500	1110

2. in Jagden:		
Hilfskräfte, z. B. Treiber . .	1320	1050
B. Unternehmer in sämtlichen Unternehmenszweigen:		
Unternehmer	1620	1410
Ehegatten von Unternehmern .	1050	1050
C. Personen, die wie ein nach § 537 Nr. 1 bis 9 RVO Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht (§ 537 Nr. 10 RVO) einschl. der Familienangehörigen des Unternehmers oder eines Ehegatten	1200	900
D. Lernende während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO.) sämtliche, ausgenommen die unter 1 B Genannten	1200	900
E. Ehrenamtlich Lehrende in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO)	1200	900

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

A. Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungsverhältnis.

B. Für Versicherte der Gruppen II A 1 b, II A 2, II C, II D und II E, die bei einem Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anderweit als Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO) oder in dauernder hauptberuflicher Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglieder (§ 537 Nr. 1 RVO) versichert sind, gilt der für die anderweitige Versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst an Stelle der für die bezeichneten Gruppen bestimmten Durchschnittssätze, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

IV.

Inkrafttreten, Geltungsdauer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. 1. 1949 bis 31. 12. 1952 ereignen.

NACHRUF

Am 29. Januar 1950 ist der Regierungsangestellte

KARL KOLL

nach längerer Krankheit im Alter von 65 Jahren verschieden.

Der Verstorbene war seit 1919 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschäftigt. Er hat sich während seiner langen Dienstzeit stets durch Eifer und Pflichttreue ausgezeichnet.

Wir werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten.

Düsseldorf, den 1. Februar 1950

Der Regierungspräsident
Baurichter

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf., Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblatt-Stelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.